

Weiterreise zu verhindern. Zwar erreichte ihn Ebeleben in Freiburg an der Unstrut; aber er brachte ihn nicht von seinem Vorhaben ab. Dagegen befahl ihm Moritz, mit den anderen Räten die Ungnade der Eltern abzuwenden und ihre Zustimmung zur Heirat einzuholen. Dazu bereit, schickten ihm die in Leipzig anwesenden Räte Ebeleben nach und ließen ihn ersuchen, seine Vermählung bis zur Ankunft der elterlichen Erlaubnis zu verschieben. Ungesäumt baten sie auch Herzog Heinrich, die Heirat des Sohnes zu bewilligen, weil das Eheversprechen mit gutem Gewissen nicht mehr rückgängig zu machen wäre.

Sobald Moritz am 9. Januar 1540 beim Landgrafen in Marburg angekommen war¹⁾, begehrte er unverzüglich seine Vermählung mit Agnes. Auf Grund des eingetroffenen Briefes der Herzogin Katharine vom 3. Januar suchte ihn der Schwiegervater zu bestimmen, so lange zu warten, bis die Einwilligung der Eltern nochmals stattgefunden hätte. Allein er ging nicht darauf ein. Folgenden Tages rief der Landgraf seiner Muhme in seinem Antwortschreiben die ganze Verlobungsgeschichte ihres Sohnes ins Gedächtnis und bewies ihr, daß Moritz weder gegen Gottes Gebot gehandelt hätte, noch gegen die Eltern ungehorsam gewesen wäre. In Marburg eingetroffen, fuhr er fort, hätte er ihn um Vollziehung der versprochenen Ehe gebeten. Mit Fug und Recht könnte er ihm sein Gesuch nicht abschlagen. Daher sollte weder sie noch ihr Gatte Mißfallen an der bevorstehenden Verheiratung haben; denn sie brächte ihnen weder Schande noch Schaden. Zur selben Zeit schrieb Moritz der Mutter, daß er ihr und dem Vater stets gehorcht hätte und ihnen gemäß dem Gebote Gottes auch künftig zu gehorchen gedächte. Auf ihren Wunsch hätte er sich in die Heiratssache soweit eingelassen, daß er ehrenhalber nicht mehr zurückweichen könnte. Bestimmt hätte er erwartet, daß sie sich herzlich über ihn freute, wenn er eine christliche und ehrbare Ehe schlösse, die zu seinem Heile und zum besten seines Vaterlandes gereichte.

Am 11. Januar 1541 fand die Trauung des fast zwanzigjährigen Bräutigams mit der noch nicht vierzehnjährigen Braut statt²⁾. Tags darauf zeigte Moritz nicht nur seinem Vetter

¹⁾ v. Langenn II, 197; vgl. S. 194.

²⁾ HStA. Loc. 8030 Schriften der Herzogin von Rochlitz Bl. 28. v. Langenn II, 196. Br. K. I, 84 f. Der Ehevertrag vom 11. Januar sollte die Erbforderung des Landgrafen aus der Welt schaffen. Vgl. S. 282 Anm. 5 und Br. I, 24 Z. 8. In Br. I, 53—57 finden sich eine